

II D 27 - I C 203-13873

19.05.2025

Herr Ballmann

(925) 2061

Vermerk

Technische Stellungnahme

Vorhaben: Mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe in den Marzahn-Hohenschönhausener-Grenzgraben

Standort: Rhinstraße 134, 12381 Berlin

Bezirk: Marzahn-Hellersdorf

Beschreibung des Vorhabens

Die HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH beantragt die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser (NSW) von dem Grundstück - Rhinstraße 134, 12381 Berlin - in den Marzahn-Hohenschönhausener-Grenzgraben über den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe (BWB).

Bei der Maßnahme werden auf dem bestehenden Betriebsgelände zwei neue Gebäude errichtet und die angrenzenden Verkehrsflächen erneuert. Dabei handelt es sich im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes um eine Lagerhalle und im östlichen um eine Produktionshalle. Derzeit sind diese Bereiche als Verkehrsflächen genutzt leiten ungedrosselt in das öffentlichen Kanalnetz ein. Das auf den zwei betreffenden Bereichen anfallende NSW soll gesammelt und über zwei Sedimentationsanlagen vorgereinigt werden. Der Nachweis nach DWA-A 102-2 wurde plausibel geführt und die Aufbereitungsanlagen ausreichend groß dimensioniert.

Im östlichen Bereich (Produktionshalle und angrenzende Verkehrsflächen) wird anfallendes NSW in einer Rigole zurückgehalten und gedrosselt (1,5 l/s) in den R-Kanal eingeleitet werden. Für ein 5 jähriges Regenereignis ($n = 0,2$) beträgt das notwendige Rückhaltevolumen ca. 125 m³. Um Überflutungsschäden gemäß DIN 1986-100 durch ein 30-jähriges Regenereignis zu vermeiden, wurde das Volumen der Rigole auf 195 m³ erhöht.

Aufgrund des egreingen Anteils der Flächen im Bereich der nördlich geplanten Lagerhalle, im gegensatz zum restlichen Betriebsgelände, wurde aufgrund der Verhältnismäßigkeit von einer Rückhaltung abgesehen.

Aus technischer Sicht bestehen gegen die mittelbare Einleitung grundsätzlich keine Bedenken, wenn die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

entwässerte Flächen Prdktionhalle

Dachflächen	$A_E =$	2.014,0	m ²	$A_U =$	1.665,3	m ²
Verkehrsflächen	$A_E =$	2.444,0	m ²	$A_U =$	1.876,8	m ²
Summe	$A_E =$	4.458	m ²	$A_U =$	3.542,1	m ²

entwässerte Flächen Lagerhalle

Dachflächen	$A_E =$	525,0	m ²	$A_U =$	481,5	m ²
Verkehrsflächen	$A_E =$	544,0	m ²	$A_U =$	380,8	m ²
Summe	$A_E =$	1.069,0	m ²	$A_U =$	862,3	m ²

A_E : entwässerte Fläche (DWA 138)

A_U : undurchlässige Fläche (DWA 138)

Einleitmenge (Drosselwert) Produktionsgebäude

gedrosselt: 1,5 l/s

Die Einholung von Stellungnahmen anderer Fachbereiche ist nicht erforderlich.

Befristung

Die Befristung soll 10 Jahre betragen.

Begründung: Die Befristung entspricht dem festgelegten Regelfall.

Nebenbestimmungen Oberflächengewässerschutz

Auflagen:

1. Der Bescheid muss bei Wechsel des Anlagenbetreibers/der Anlagenbetreiberin dem neuen Betreiber/der neuen Betreiberin mit allen Rechten und Pflichten übergeben werden. Der Wechsel ist der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Änderungen an den Anlagen, Flächen und Flächennutzungen sind der Wasserbehörde

anzuzeigen.

3. Eine Kopie des Bescheides ist auf der Baustelle aufzubewahren.
4. Der Baubeginn sowie der Bauabschluss sind der Wasserbehörde formlos anzuzeigen:
wasserbehoerde@senmvku.berlin.de
5. Die Bauabnahme nach § 70 Abs. 1 BWG ist formlos bei der Wasserbehörde zu beantragen. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Dem Antrag der Bauabnahme sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Fotodokumentation während der Bauzeit
 - Lieferscheine RW-Entwässerungsanlagen (Rigole, Sedimentationsanlagen, Absperrvorrichtungen)
 - Schweißzeugnis für die Abdichtung der Rigole
6. Für die NSW-Entwässerung im östlichen Bereich des Betriebsgeländes (Produktionsgebäude und angrenzende Flächen) ist eine maximale Einleitmenge von 1,5 l/s einzuhalten.
7. Die Rückhalterigole ist nach den Vorgaben des Herstellers wasserdicht zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.
8. Vor Einleitung in den Regenwasserkanal sind Sedimentationsanlagen zum Zurückhalten von Sink- und Schwimmstoffen auszuführen zu errichten.
9. Schwimmstoffe dürfen im Ablauf nicht vorhanden sein.
10. Vor der Einleitung in die Regenwasserkanäle (DN 1200 nördlich; DN 600 östlich) sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
11. Die Sedimentationsanlagen sind nach den Vorgaben des Herstellers wasserdicht zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.
12. Die Sedimentationsanlagen sind aktenkundig nachweisbar mindestens halbjährlich zu kontrollieren, bei besonderen Vorkommnissen sofort zu kontrollieren, zu reinigen bzw. zu entleeren.
Auf Antrag können durch die Wasserbehörde größere Reinigungszyklen entsprechend der nachgewiesenen tatsächlichen Belastung festgelegt werden.
13. Die den Sedimentationsanlagen entnommenen Stoffe sind gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-AbfGBln) ordnungsgemäß zu beseitigen.
14. Kommen Öl oder andere wassergefährdende Stoffe zur Ableitung, ist die Einleitung so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind.

Der Eigentümer/die Eigentümerin der Regenwasserkanalisation ist unverzüglich zu informieren.

15. Ölreste auf Verkehrs- oder anderen Flächen sind restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art ist verboten.
16. Auf sämtlichen Flächen, die an die Regenwasserleitung des Grundstücks angeschlossen sind, sind das Wagenwaschen, Betanken und Ölwechseln verboten.
17. Füllkörper-Rigolenelemente sind vollständig mit verschweißten Dichtungsbahnen zu umhüllen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassen sind.
Als Schweißaufsichtspersonal muss Fachpersonal mit den Kenntnissen für das Kunststoffschweißen nach der Richtlinie DVS 2213 des Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (oder einer gleichwertigen Zulassung) eingesetzt werden.
Der Einsatz qualifizierten Fachpersonals ist nachzuweisen.
Zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen ist um Füllkörper-Rigolenelemente ein Geotextil mit einem Flächengewicht von 400 Gramm pro Quadratmeter (400 g/qm) einzubauen.
Im Bereich der Geotextil- und Folienummantelung ist steinfreies Material einzubringen.
Die Rückhalteanlage ist rundherum mit einer Schicht aus Kies (Körnung 2 bis 8 Millimeter) einzufassen:
Unterhalb der Anlage muss die Kiesschicht mindestens 10 Zentimeter, oberhalb der Anlage sowie an den Seiten mindestens 20 Zentimeter betragen.

Hinweise

1. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen des Bescheids können den Widerruf des Bescheides zur Folge haben und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2. Die Genehmigung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von weiteren behördlichen oder privatrechtlichen Zulassungen, falls diese erforderlich sind.
3. Die Anlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.
4. Eine wasserbehördliche Überwachung der Anlagen ist gemäß § 101 WHG zu dulden.
5. **Gewässerverunreinigungen** infolge der Errichtung des Bauwerks oder der Einleitung **sind unverzüglich zu beseitigen.**
Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde (Telefon 030/ 9025-2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112) zu melden.

Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen:
wasserbehoerde@senmvku.berlin.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Eric Ballmann

Anlage:

- Gebührenvermerk

Vermerk

Gebührenberechnung für die mittelbare Einleitung

Die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser nach § 29 BWG im nichtförmlichen Verfahren wird gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 UGebO nach der Tarifstelle **5021 b)** berechnet:

Die Gebühr für das erste Geltungsjahr der Genehmigung beträgt 50% der Gebühr nach der Tarifstelle 5021 Buchstabe a) (die Gebühr nach Buchstabe a beträgt 0,08 x abflusswirksame Fläche in Quadratmeter)

- Zusätzlich fallen für jedes weitere Geltungsjahr der Genehmigung 2,15% der zuvor errechneten Gebühr an.
- Die Mindestgebühr beträgt 80 Euro.

Angaben für die Berechnung

Die abflusswirksame Fläche wird mit 4.404,4 qm angegeben.

Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt 10 Jahre.

Berechnung

Erstes Geltungsjahr: $4.404,4 \text{ qm} \times 0,08 = 352,352 \text{ Euro} \div 2 = 176,176$;

Weitere Geltungsjahre: $176,176 \times 0,0215 = 3,787784 \text{ Euro} \times (\text{Geltungsdauer } 10 - 1) = 34,090056$. Berechnete Gebühr: 210,266056 Euro

Die Gesamtgebühr für die mittelbare Einleitung beträgt 210,27 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Matthias Tille